



Brüssel, den 22. März 2019
(OR. en, de, cs)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0082(COD)**

7607/19
ADD 1 REV 1

CODEC 693
AGRI 154
AGRILEG 60

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Transparenz der Agrar- und Lebensmittelmärkte

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission betonen, dass die Transparenz der Agrar- und Lebensmittelmärkte ein zentrales Element einer gut funktionierenden Agrar- und Lebensmittelversorgungskette ist, da Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen dadurch in die Lage versetzt werden, besser fundierte Entscheidungen zu treffen, und den Marktteilnehmern ein Verständnis der Marktentwicklungen erleichtert wird. Die Kommission wird ersucht, ihre laufende Arbeit zur Verbesserung der Markttransparenz auf EU-Ebene fortzusetzen. So könnte zum Beispiel die Arbeit im Bereich der EU-Marktbeobachtungsstellen gestärkt und die Erhebung statistischer Daten, die für die Analyse von Preisbildungsmechanismen entlang der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette nötig sind, verbessert werden.

Erklärung Dänemarks

Dänemark begrüßt den Kompromiss, der zur Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette erzielt wurde, weist aber auf die folgenden Erwägungen hin.

Erstens erkennt Dänemark an, wie wichtig es ist, die Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken. In Dänemark ist dafür das hohe Ausmaß, in dem Landwirte in Genossenschaften organisiert sind, von entscheidender Bedeutung. Daher hat Dänemark während der Verhandlungen sicherzustellen versucht, dass die Richtlinie mit dem Genossenschaftsmodell vereinbar ist. Nach Auffassung Dänemarks wird in der endgültigen Kompromissfassung das Modell der Genossenschaften geschützt, da darin die Besonderheiten von Genossenschaften in Bezug auf Zahlungsfristen und schriftliche Verträge berücksichtigt werden.

Zweitens hat Dänemark, was den Anwendungsbereich der Richtlinie betrifft, stets den Vorschlag der Kommission unterstützt, kleine und mittlere Unternehmen zu schützen, da dies genau der Rechtsgrundlage der Richtlinie gemäß Vertrag und dem Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, entspricht.

Drittens ist es unerlässlich, dass die Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken weder das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts noch eine konsequente Marktorientierung der Agrarpolitik beeinträchtigt. Daher betont Dänemark, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass nationale Vorschriften, die über diese Richtlinie hinausgehen, die Regeln des Binnenmarkts achten sollten.

Gemeinsame Erklärung Deutschlands und Luxemburgs

Deutschland und Luxemburg gehen davon aus, dass Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 keine selbstständigen Eingriffsbefugnisse von Behörden eines Mitgliedstaates auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates begründet.

Erklärung der Tschechischen Republik

Im Rahmen einer konstruktiven Herangehensweise unterstützt die Tschechische Republik die Kompromissfassung des Vorschlags für eine Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette. **Jedoch erachtet sie den Anwendungsbereich der Richtlinie auf der Grundlage des "dynamischen Modells" gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags nach wie vor als einen Mangel des Vorschlags.**

Nach Auffassung der Tschechischen Republik trägt der vorgeschlagene Anwendungsbereich der Richtlinie nicht wesentlich dazu bei, das Funktionieren des Binnenmarkts der Europäischen Union zu verbessern. Unter anderem löst der vorgelegte Vorschlag nicht das Problem der Vielfältigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeiten, ihrer territorialen Ausdehnung oder der Verbindungen beziehungsweise Partnerschaften zwischen Wirtschaftsbeteiligten. Was die praktische Umsetzung des Vorschlags betrifft, kann auch nicht garantiert werden, dass der Grundsatz der Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuhalten ist.

Unlautere Handelspraktiken, die einen Domino-Effekt durch die gesamte Lebensmittelversorgungskette hindurch haben, bleiben unlautere Praktiken – ungeachtet der Größe des durch sie beeinträchtigten Marktteilnehmers.

Sie wirken sich negativ auf die Beschäftigung aus und führen zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit und zu weniger Investitionen und Innovationen.

Nach Auffassung der Tschechischen Republik spricht nichts dagegen, den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags auf alle Käufer auszuweiten. Außerdem kann die Richtlinie alle Lieferanten schützen, ohne dass die Rechtsgrundlage (Artikel 43 Absatz 2 AEUV) geändert werden müsste. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht festgelegt ist, welche Arten von Unternehmen unter die Regeln GAP-Bestimmungen des Vertrags fallen können. Tatsächlich würde der automatische Ausschluss von Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 40 Absatz 2 AEUV verstoßen, nach dem eine Ungleichbehandlung von Erzeugern, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, untersagt ist.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt sich, dass agrarpolitische Maßnahmen mit dem spezifischen Ziel, die Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu gewährleisten, wie etwa der vorliegende Vorschlag zu unlauteren Handelspraktiken, auch für Unternehmen gelten können, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind (Urteil vom 23. März 2006 in der Rechtssache C-535/03, Unitymark und North Sea Fishermen's Organisation, Urteil vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-331/88, Fedesa u. a.). Mit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs auf große Lieferanten wäre daher sichergestellt, dass der Schutz aller landwirtschaftlichen Erzeuger weiterhin Vorrang hat.

Eine unlautere Handelspraktik bleibt unlauter – ungeachtet der Größe des Lieferanten oder Käufers, der durch sie beeinträchtigt wird. Im Sinne einer nachhaltigen und reibungslos funktionierenden Lebensmittelversorgungskette sollte die Richtlinie alle Lieferanten gegenüber allen Käufern schützen, unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes. Nur so wird es in der EU eine Lebensmittelversorgungskette geben, die für Lieferanten und Käufer fair ist. Dementsprechend fordert die Tschechische Republik die Europäische Kommission auf, zu überwachen, wie die vorgeschlagene Richtlinie in der Praxis funktioniert, und gegebenenfalls vorzuschlagen, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle Unternehmen auszuweiten.
